

Klientenrundschreiben

Wien, im Feber 2015

Inhaltsverzeichnis:

ASVG-Höchstbemessungsgrundlagen	Seite 1
Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG)	Seite 2
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung	Seite 2
Nebenverdienstgrenzen 2015	Seite 3
AMS-Beschäftigungsprogramm „50+“	Seite 3
Neuerung bei den Ertragsteuern (ESt und KÖSt)	Seite 3
Neuerung bei der Umsatzsteuer	Seite 4
Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014	Seite 4
Neuordnung Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Seite 5

Neuigkeiten aus dem Personalwesen

ASVG-HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Die wichtigsten veränderlichen Werte 2015:

Werte	2015 in €	2014 in €
Geringfügigkeitsgrenze (täglich)	31,17	30,35
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	405,98	395,31
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe (DGA))	608,97	592,97
Höchstbeitragsgrundlage (täglich)	155,00	151,00
Höchstbeitragsgrundlage (monatlich)	4.650,00	4.530,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	9.300,00	9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage (monatlich) für freie Dienstnehmer (ohne SZ)	5.425,00	5.285,00

Senkung des UV-Beitrages ab 01.07.2014 auf 1,3 % (statt 1,4 %) bereits in Ihrer Lohnverrechnung umgesetzt.

Serviceentgelt E-Card € 10,85 (bisher € 10,55).

ÄNDERUNGEN IM ARBEITSZEITGESETZ (AZG)

Kurzüberblick:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Kraft seit 1.1.2015 ➤ AG braucht Arbeitsinspektorat NICHT mehr über die Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise oder Nachtschwerarbeit informieren. ➤ Bei Vorliegen einer FIXEN Arbeitszeit, diese muss schriftlich vereinbart sein, braucht der AG die Arbeitszeitaufzeichnungen nicht mehr laufend führen. <ul style="list-style-type: none"> • Lediglich am Ende der Entgeltperiode oder wenn AN es verlangt, bestätigen, dass die fixe Arbeitszeit eingehalten wurde. • Laufend Aufzeichnungen, wenn fixe Arbeitszeit verändert wird. ➤ Ruhepausen: Künftig sind keine Pausenaufzeichnungen mehr nötig, wenn einzelvertragliche FIXE Pausen mit dem AN schriftlich vereinbart werden oder es dem AN selbst überlassen wird, innerhalb eines gewissen festgelegten Zeitraumes Ruhepausen zu nehmen und von dieser Vereinbarung nicht abgewichen wird. ➤ Eine MUSTERVEREINBARUNG liegt dem Rundschreiben bei (nicht möglich bei Gleitzeit, Durchrechnung, wechselnden Schichtplänen). ➤ AN kann 1x monatlich kostenfrei vom AG verlangen, dass ihm seine Arbeitszeitaufzeichnungen übermittelt werden.
-----------------------	---

LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNG

Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG):	Achtung: Verschärfte Strafbestimmungen und verschärfter Unterentlohnungsbegriff gelten auch für reine Inlandssachverhalte. Betreffen also auch österreichische AG mit österreichischen beschäftigten AN.
„Unterentlohnung“ (§ 7 Abs 5 ff AVRAG):	Ausweitung der Lohnkontrolle bzw der Strafbarkeit auf alle SV-pflichtigen Entgeltbestandteile (früher nur Grundlohn/Grundgehalt). Dh, nunmehr sind alle Zulagen, Zuschläge, Ausfallentgelte und Sonderzahlungen erfasst.
Strafbarkeit:	Strafbar sind AG, die AN nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder KV zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien leisten. Entscheidend ist der arbeitsrechtliche Entgeltbegriff.
Strafmaß:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für jeden einzelnen AN € 1.000 (Mindeststrafe) bis € 10.000 ➤ Wiederholungsfall € 2.000 bis € 20.000 ➤ Weiterer Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000 <p>Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Nachzahlung des gesamten zustehenden Entgeltes an den AN innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist erfolgt, ➤ die Entgeltunterschreitung gering (Unterschreitung von weniger als 10 %) ist, ➤ das Verschulden des AG leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt.

Strafbarkeitsverjährung:	5 Jahre!
Kontrolle:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ GPLA-Prüfer (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben), welche nahezu lückenlos auch Ihre Personalakte prüfen (Prüfer von Krankenkassen und Finanzämtern) sind von ihren Dienststellen zur Anzeige nach dem Lohn- und Sozialdumping bei den Bezirksverwaltungsbehörden verpflichtet worden, sollte Unterentlohnung festgestellt werden. Dh, künftig werden zu niedrige Einstufungen von AN, nicht vollständig abgerechnete Arbeitsstunden und mangelhafte Abrechnungen von Zuschlägen bei jeder Prüfung nach den neuen Strafbestimmungen geahndet! ➤ Finanzpolizei: Betriebsbetretungen – Lohnunterlagen müssen bereit gehalten werden. ➤ Arbeits- und Sozialgericht, Arbeiterkammer: Wenn AN meinen, unterentlohnt zu sein und Klage gegen den AG einreichen.

NEBENVERDIENSTGRENZEN 2015

Im Anhang finden Sie die neuen Nebenverdienstgrenzen für das Jahr 2015.

AMS-BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMM „50+“

Aktuell:	AMS übernimmt 3 Monate lang die gesamten Lohn- und Lohnnebenkosten, wenn der AG Arbeitslose über 50, die ein halbes Jahr vergeblich einen Job gesucht haben, neu einstellen. Maximalförderung für eine Person bis € 20.000.
-----------------	---

Neuerungen 2015 (nur für Sie wesentliche Positionen)

NEUERUNG BEI DEN ERTRAGSTEUERN (EST UND KÖST)

Entfall der Verlustverrechnungs- und vortragsgrenze:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ War früher beschränkt mit 75 % des Gewinnes, dh 25 % verblieben für das jeweilige Jahr steuerpflichtig. ➤ Ab dem Veranlagungsjahr 2014 müssen Verluste (bzw Verlustvorträge) nun zu 100 % mit positiven Einkünften verrechnet werden.
Abzugsverbot für Managergehälter:	Für echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen gilt seit 1.3.2014 ein Abzugsverbot als Betriebsausgabe, wenn die Geld- oder Sachzuwendungen pro Person und Jahr € 500.000 (2014 aliquot € 416.667) übersteigen.
ImmoEST Hauptwohnsitzbefreiung:	Es wurde nun klar gestellt, dass die Steuerfreiheit auch in jenen Fällen gilt, in denen die Immobilie zwischen Herstellung und Verkauf mindestens 2 Jahre – gerechnet ab Fertigstellung – durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.

Neue Land- und Forstwirtschaftliche Pauschalierung:	<p>Ab 1.1.2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur mehr Betriebe mit Einheitswert von maximal € 130.000 fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung. ➤ Vollpauschalierung nur noch für Betriebe, deren Einheitswert € 75.000 (bisher € 100.000) nicht übersteigt, deren selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche max 60 ha beträgt. Besteuerungssatz beträgt 42 % (bisher 39 %).
--	--

NEUERUNG BEI DER UMSATZSTEUER

Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen:	<p>Für solche Leistungen, wie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in der EU ansässige Private/ Nichtunternehmer (B2C) gilt ab 1.1.2015 die Steuerpflicht am Empfängerort. Für die Leistungserbringer gibt es die Möglichkeit der Wahl einer zentralen Anlaufstelle (Mini-One-Stop-Shop: MOSS).</p>
--	---

RECHNUNGSLEGUNGSÄNDERUNGSGESETZ 2014

Betrifft wen?:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ GmbHs ➤ Aktiengesellschaften ➤ Kapitalistische Personengesellschaften (zB GmbH & Co KG) 																											
Inkrafttreten:	Geschäftsjahre , die ab dem 1.1.2016 beginnen.																											
Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze:	<p>Entsprechend der bereits bisher herrschenden Meinung wird erstmals der Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts (zB Ausweis der Aufwendungen für Leiharbeitskräfte unter den Personalaufwendungen) und der Grundsatz der Wesentlichkeit (für Ansatz, Bewertung, Darstellung und Offenlegung) gesetzlich geregelt.</p>																											
Neue Größenklassen:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gesellschaft gilt als</th> <th colspan="2">Bilanzsumme in Mio €</th> <th colspan="2">Umsatzerlöse in Mio €</th> <th colspan="2">Arbeitnehmer Anzahl</th> </tr> <tr> <th>alt</th> <th>neu</th> <th>alt</th> <th>neu</th> <th>alt</th> <th>neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>klein, wenn</td> <td>4,48</td> <td>5</td> <td>9,68</td> <td>10</td> <td>50</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>mittel, wenn</td> <td>19,25</td> <td>20</td> <td>38,5</td> <td>40</td> <td>250</td> <td>250</td> </tr> </tbody> </table>	Gesellschaft gilt als	Bilanzsumme in Mio €		Umsatzerlöse in Mio €		Arbeitnehmer Anzahl		alt	neu	alt	neu	alt	neu	klein, wenn	4,48	5	9,68	10	50	50	mittel, wenn	19,25	20	38,5	40	250	250
Gesellschaft gilt als	Bilanzsumme in Mio €		Umsatzerlöse in Mio €		Arbeitnehmer Anzahl																							
	alt	neu	alt	neu	alt	neu																						
klein, wenn	4,48	5	9,68	10	50	50																						
mittel, wenn	19,25	20	38,5	40	250	250																						
<u>NEU</u>: Schaffung von Kleinstunternehmen:	<p>Diese Kleinstgesellschaften (Micros) sind solche, die 2 oder 3 der folgenden Größenmerkmale (Bilanzsumme € 350.000; Umsätze € 700.000 und Arbeitnehmer 10) nicht übersteigen. Diese müssen keinen Anhang aufstellen und der Strafrahmen für Zwangsstrafen wurde verringert.</p>																											
Unversteuerte Rücklage:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dieser auch international nicht übliche Posten wurde ersatzlos gestrichen. ➤ Bestehende unversteuerte Rücklagen sind unmittelbar in die Gewinnrücklage einzustellen, die korrespondierenden passiven latenten Steuern sind in einer Rückstellung auszuweisen. 																											

Abschreibung eines Geschäfts- bzw Firmenwerts:	Ein ab dem 1.1.2015 erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist verpflichtend über 10 Jahre abzuschreiben , sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann (steuerlich auf 15 Jahre abzuschreiben, daher Mehr-/Weniger-Rechnung).
Zuschreibungspflicht bei Finanzvermögen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bisher Wahlrecht, von einer Zuschreibung abzusehen, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann. ➤ Neu: Wird durch eine Zuschreibungspflicht ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). ➤ Bisher unterlassene Zuschreibungen aufgrund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, nachzuholen. Dies ist auch für steuerliche Zwecke maßgebend. Dieser Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden. Diese ist insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens. Diese steuerliche Zuschreibungsrücklage kann unternehmensrechtlich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRA) ausgewiesen werden.
Herstellungskosten von Sachanlagen und Vorräten:	Angemessene Teile der variablen und fixen Gemeinkosten sind verpflichtend in die Herstellungskosten einzubeziehen. Dies ist eine Anpassung des unternehmensrechtlichen Ansatzes an die steuerrechtlichen Bestimmungen .
Latente Steuern:	Die Bildung von latenten Steuern hat in Zukunft nach dem international üblichen bilanzorientierten „liability approach“ zu erfolgen. Daher sind die Unterschiede zwischen unternehmens- und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen. Mittelgroße und große Gesellschaften sind zusätzlich verpflichtet, auch aktive latente Steuern auszuweisen (zB resultierend aus Verlustvorträgen).
Abzinsung von langfristigen Rückstellungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen (bisher Teilwertansatz mit 80 %). Marktüblich ist entweder ein Durchschnittssatz (zB der letzten 7 Jahre laut dHGB) oder ein Stichtagszinssatz. ➤ Rückstellungen für Sozialverpflichtungen sind entweder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen oder alternativ pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu ermitteln. ➤ Steuerliche Sonderregelungen gelten weiterhin. ➤ Für die erstmalige Anwendung gilt: Kommt es zu einer Auflösung von Rückstellungen, ist dieser Betrag längstens auf 5 Jahre gleichmäßig zu verteilen (Beginn ab dem Jahr 2016).

NEUORDNUNG GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Inkrafttreten:	<p>Ab 1.1.2015 (die bisher geltenden Regelungen stammten größtenteils aus dem Jahre 1811!)</p> <p>Für schon am 1.1.2015 bestehende GesbRs gilt das Innenrecht erst ab 1.7.2016, wobei jeder Gesellschafter die Weitergeltung des alten Innenrechts bis 31.12.2021 begehren kann.</p>
Neuerungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Wie bisher keine eigene Rechtspersönlichkeit.➤ Forderungen der GesbR sind weiterhin Gesamthandforderungen, körperliche Sachen stehen im Miteigentum der Gesellschafter.➤ Solidarhaftung aller Gesellschafter wurde nunmehr ins Gesetz aufgenommen.➤ Innenrecht der GesbR: Annäherung an die Bestimmungen des UGB zur OG.➤ Statt Gesamtgeschäftsführung nun grundsätzlich die Einzelgeschäftsführung.➤ Grundsätzlich kann jeder Gesellschafter die GesbR bei gewöhnlichen Geschäften alleine vertreten.➤ Wichtig für die Praxis: Eine GesbR kann nun im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine OG oder KG umgewandelt werden, was sehr bedeutsam ist zB für allfällige Mietrechte, die dann zu unveränderten Konditionen übergehen.➤ Nun kann sich auch ein stiller Gesellschafter an der GesbR beteiligen.

Zwischen der

Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

FIXE ARBEITSZEITEINTEILUNG / RUHEPAUSENREGELUNG

abgeschlossen, durch die der Inhalt des bestehenden Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen wie folgt => *abgeändert/ergänzt* wird:

1. Die Arbeitszeit wird folgendermaßen auf die einzelnen Wochentage verteilt. Darin enthalten ist eine tägliche Ruhepause im Ausmaß von Minuten.

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag
Samstag

⇒ 2. Die tägliche Ruhepause/Mittagspause im Ausmaß von Minuten

⇒ wird zwischen Uhr und Uhr konsumiert.

⇒ kann in einem Zeitraum zwischen Uhr und Uhr konsumiert werden.

3. Die Einhaltung der fixen Arbeitszeiteinteilung wird am Ende jeder Entgeltzahlungsperiode bestätigt. Allfällige Abweichungen, => *auch von der Ruhepausenregelung*, werden laufend aufgezeichnet.

....., am

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Arbeitnehmer

NEBENVERDIENSTGRENZEN 2015

Studenten/Familienbeihilfe

Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr	€ 10.000,-
-----------------------------------	------------

Erläuterungen:

- Seit dem 1.1.2001 gibt es keine monatliche Betrachtungsweise mehr. Vielmehr ist mit diesem Zeitpunkt eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt worden.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite [www.http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Document/Familien49a.pdf!](http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Document/Familien49a.pdf)

Vorsicht!

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist ab 2013 nur mehr der Überschreibungsbetrag und nicht die gesamte Familienbeihilfe zurückzuzahlen.

Studenten/Stipendium

Tätigkeit	maximales Jahreseinkommen
selbständige und/oder unselbständige Tätigkeit	€ 10.000,-

Erläuterungen:

- Die jährliche Zuverdienstgrenze für Studierende beträgt € 10.000,- (ab dem Kalenderjahr 2015); wird nicht während des ganzen Jahres Studienbeihilfe bezogen, gilt folgende Berechnung: € 833,- x Zahl der Monate mit Beihilfenbezug. Auch Sonderzahlungen sind bei der Zuverdienstgrenze (ab 1.1.2015: jährlich € 10.000,- bzw. aliquot monatlich € 833,-) zu berücksichtigen.
- Das Gesamtjahreseinkommen ist das Bruttoeinkommen, reduziert um die Sozialversicherungsbeiträge, die Sonderausgaben und das Werbungskostenpauschale.
- Es wird nicht mehr zwischen selbständigen und unselbständigen Einkünften unterschieden.
- Siehe dazu auch unter www.stipendium.at !

Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

Zuverdienstgrenze bei pauschalem KBG	€ 16.200,- oder 60 % des Einkommens lt. Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes
Zuverdienstgrenze bei Ersatz des Erwerbseinkommens	€ 6.400,- brutto

Erläuterungen:

- Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
- Für unselbständig Erwerbstätige berechnet sich die Zuverdienstgrenze auf folgende

Weise: Die Summe aller Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) wird durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30% erhöht und mit 12 multipliziert.

- Bei selbständig Erwerbstätigen werden für Geburten nach dem 31.12.2011 die während des Anspruchszeitraumes angefallenen Einkünfte um 30 % erhöht.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.help.gv.at/8/080600_f.html#Zuverdienst!

Vorsicht!

Wird die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 nur mehr in Höhe des Überschreibungsbetrages (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden.

Tipp!

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen liegt bei Unselbständigen (wenn von Jänner bis Dezember gearbeitet und KBG bezogen wird) die Zuverdienstgrenze bei ca. € 1.265,- brutto pro Monat.

Ehegatten/Alleinverdienerabsetzbetrag

Familienstand	Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr
Kinder	€ 6.000,-

Pensionisten

Pensionsart	Zuverdienstmöglichkeit
vorzeitige Alterspension	geringfügige Beschäftigung
Alterspension (Frauen: 60 J., Männer 65 J.)	unbeschränkt
Invalditätspension/Erwerbsunfähigkeitspension	unbeschränkt

geringfügige Beschäftigung	
täglich	€ 31,17
monatlich	€ 405,98

Vorsicht!

Verdient ein Alterspensionist (Frauen: 60 J., Männer 65 J.) über der Geringfügigkeitsgrenze, fallen Sozialversicherungsbeiträge an, die im Bereich der Pensionsversicherung ab 2004 zu einer Erhöhung der Pension führen.

Verdient ein Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspensionist über der Geringfügigkeitsgrenze, kommt es zu Pensionskürzungen.

Arbeitslose

Sozialleistung	Zuverdienstmöglichkeit
Arbeitslosengeld	geringfügige Beschäftigung

Stand: Jänner 2015

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
 Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
 Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
 Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!